

# Beiträge

zur

## Belehrung und Unterhaltung.

Nr.

Dresden, den 13. Januar 1814.

3.

*Maior potius medentium in eo ponenda est laus, si quidem quidquid pluribus et universae civitati damnosum esse poterat attente indagare studeant.*

PLAR.

### Beerdigungen, Kirchhöfe. \*)

Leider! zwei Gegenstände, die, jetzt an der Tagesordnung, manchen erschrecken, beunruhigen, und doch noch lang nicht so erwogen und gewürdigt werden, als es diese ernstesten Gegenstände verdienen. Es giebt Menschen, die gar nicht daran denken mögen, und doch nicht wissen, ob sie vielleicht in acht Tagen nicht diesen doch einmal schuldigen Tribut der Natur entrichten müssen. —

Man hat Bände dafür und dawider geschrieben, ob es möglich sey, daß ein Mensch lebendig begraben werden könne, — man hat Leichenhäuser errichtet, und sie nicht benutzt; man hat, mit einem Worte, viel geschrieben und viel gesprochen; — doch ist es, wie bei so vielen heilsamen Erinnerungen und Verordnungen, beim Alten geblieben.

Wichtig genug, dünkte ich, wäre der Gegenstand, Möglichkeit ist auch vorhanden, und doch

\*) S. m. Abhandlung Wann und wie sollte man die Todten begraben, um jeden leicht möglichen Nachtheil zu verhüten. Ein Beitrag v. D. Reinhardt. Hierinn ist ein Vorschlag, wodurch allen zu befürchtenden schädlichen Emanationen aus den Gräbern, Grängen jetzt werden könnten, nämlich durch irdne Särgc. Arnoldsche Buchhandlung.

Ist diesem letzten unausbleiblichen Akt nicht die schuldige Aufmerksamkeit geschenkt worden. —

Wer unter dem Beistande eines Arztes, (besonders an diesem uns jetzt so furchtbar heimsuchenden Fieber,) stirbt, der schläft gewiß fest und ruhig, der Arzt müßte denn diesen ehrenden Titel gar nicht verdienen. Ist dieses aber ganz gewiß immer der Fall? — Giebt es ferner nicht Krankheiten, wo es wohl dem Unterrichteten nicht leicht werden soll, mit Gewißheit zu bestimmen, an animam jam secessisse, aut in medio corpore adhuc fixa latet? — Dieses näher zu erweisen ist hier weder der schickliche Ort, noch die Tendenz dieser kleinen Abhandlung; sie führt das Motto: Mögliche Sicherheit den Todten und Lebendigen. —

Es giebt über diesen Gegenstand preiswürdige Verordnungen, z. B. die Hochfürstlich Lippische. In ruhigen, nicht durch alle Uebel bedrängten Zeiten mag eine solche Verordnung, wo die Leiche bis zum Eintritt der Fäulniß aufbewahret werden soll, (und auch in diesen Zeiten aufbewahret werden kann,) in Verbindung eines ärztlichen oder zu diesem Behuf instruirter gerichtlicher Personen ausgestellten Zeugnisses, hinreichend seyn; mit nichten aber befriediget diese an und für sich löbliche Vorsicht den Physiker und Menschenfreund bei Epidemien. —

Da aber in solchen tumultuarischen Zeiten alles so kurz und zweckmäßig, als nur möglich, abgethan werden muß; so schlage ich nach Sauvage, (welcher zwar an Winslow und Haller Gegner fand,) das Brennen mit einem glühenden Eisen auf die